

Selbstständig handeln

ANNAHME Der Empfänger, sofern er keine weitere Funktion in der Transportkette einnimmt, benötigt keinen Gefahrgutbeauftragten. Welche Aufgaben hat er trotzdem zu erledigen? Dieser Beitrag gibt die Antwort darauf.

Endlich am Ziel! Das Ende unserer Reise durch die Verantwortlichkeiten im Rahmen der Transportkette ist erreicht. Die Ware ist nun beim Empfänger angekommen. Die beiden letzten Teile der 12-teiligen Serie werden sich abschließend noch mit weiteren Beteiligten, die in der GGVSEB angesprochen werden, sowie mit multimodalen Transporten beschäftigen (12/2012 und 01/2013). Über die grundsätzliche Aufteilung der Pflichten zwischen Entlader und Empfänger wurde bereits im letzten Beitrag über den Entlader berichtet (siehe Serienkasten auf dieser Seite). Zur Abgrenzung zwischen diesen beiden Beteiligten lohnt sich ein Blick in die Definition des Empfängers.

Hängt vom Beförderungsvertrag ab
Empfänger ist das Unternehmen, das im Beförderungsvertrag als Empfänger aus-

Verantwortung

Zwölfteilige Serie zu Pflichten und Verantwortlichkeiten bei der Gefahrgutbeförderung. Praxisgerechte Tipps zur Umsetzung der Pflichten und zur Schulung der Mitarbeiter sollen helfen, den Dschungel der Rechtsvorschriften durchschaubarer, nachvollziehbarer und den eigenen Unternehmerpflichten leichter zuordenbar zu machen.

- Teil 1: Übersicht und Definitionen
- Teil 2: Auftraggeber des Absenders
- Teil 3: Absender
- Teil 4: Beförderer
- Teil 5: Verpacker
- Teil 6: Verloader
- Teil 7: Befüller
- Teil 8: Fahrzeugführer
- Teil 9: Entlader
- Teil 10: Empfänger**
- Teil 11: Sonstige Verantwortlichkeiten
- Teil 12: Multimodaler Transport



Tankanlieferung: Der Empfänger muss den Fahrer in die Funktion der Füllereinrichtung einweisen.

gewiesen ist. Bezeichnet der Empfänger gemäß den für den Beförderungsvertrag geltenden Bestimmungen einen Dritten, so gilt dieser Dritte als Empfänger. Erfolgt die Beförderung ohne einen Beförderungsvertrag, so ist der Empfänger das Unternehmen, welches die gefährlichen Güter bei der Ankunft übernimmt.

Auch ohne Bestellpflicht eines Gefahrgutbeauftragten bleiben unternehmerische Pflichten.

Schnittstelle Empfänger / Entlader

In vielen Betrieben liegen Empfänger- und Entladerpflichten nach wie vor bei ein und derselben Firma. Wird die Warenannahme und das Entladen von eigenen Mitarbeitern wahrgenommen, ist diese „Pflichtenunion“ vorhanden und auch logisch und sinnvoll.

Der Gesamtkatalog aus Empfänger- und Entladerpflichten entspricht in etwa auch dem früheren Katalog des Empfängers,

als es den Entlader noch nicht gab, das heißt vor der Vorschriftenänderung 2011.

Besonderheit in der GGVSEB

Die Anlage 2 zur Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB) enthält eine nationale Besonderheit, das heißt eine gegenüber dem europäischen Regelwerk ADR strengere Vorschrift. Übernimmt der Fahrzeugführer das Befüllen des Tanks, so hat der Befüller ihn in die Handhabung der Füll-einrichtung, soweit diese nicht Bestandteil des Fahrzeugs ist, einzuweisen.

Entsprechendes gilt für geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätige Empfänger hinsichtlich der Entleerungseinrichtung. Diese Verpflichtung ist aber eigentlich dem Verantwortungsbereich des Entladers zuzuordnen und nicht dem des Empfängers. Diese Unstimmigkeit hat man erkannt. In der kommenden GGVSEB-Ausgabe wird die Pflicht aus Paragraph 20 gestrichen und zum Entlader in den Paragraphen 23 a hinzugefügt.

Ein Gefahrgutbeauftragter ist nicht erforderlich. Die Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) befreit gemäß Paragraph 2 Nummer 3 einen reinen Empfänger von Gefahrgütern von der Pflicht, einen Gefahrgutbeauftragten zu bestellen. Es gibt hierbei keine Mengenbegrenzung. Die Bestellpflicht ändert aber nichts an den unternehmerischen Pflichten, die bleiben natürlich erhalten.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München

Das empfangende Unternehmen muss seine Mitarbeiter entsprechend unterweisen.

Pflichten des Empfängers

Annahme des Gefahrguts / Einweisung

- › Annahme nicht ohne zwingenden Grund verzögern
- › Einweisung des Fahrers in die Füll-einrichtung des Lagertanks bei Tankanlieferungen

Maßnahmen beim Empfang

- › Verbot von Feuer, offenem Licht und Rauchverbot beachten
- › Vorsichtsmaßnahmen beim Entladen von Calciumhypochlorit beachten (keine direkte Sonneneinstrahlung)

Maßnahmen vor Rücktransport

- › Container nur dann zurückstellen, wenn keine Mängel vorhanden sind

Maßnahmen bei radioaktiven Stoffen mit Grenzwertüberschreitung

- › Absender informieren
- › Maßnahmen ergreifen
- › Ursachenanalyse

Allgemeine Pflichten

- › Maßnahmen zur Sicherung beachten und ggf. einen Sicherheitsplan erstellen
- › Unterweisung der Mitarbeiter
- › Ggf. Unfallbericht erstellen



Quellen und Checklisten

Die Pflichten des Empfängers sind zunächst im § 20 der GGVSEB aufgelistet. Zusätzliche Pflichten finden sich dann im § 27 Absätze (2), (3), (4), (5) und (6) sowie im § 29 Absatz (2).

Im Internet unter www.gefahrgut-online.de kann die vollständige Checkliste für die Empfängerpflichten heruntergeladen werden.

Gefahrgutkennzeichnung Herstellung und Vertrieb SOFORTVERSAND!!

IMDG / ADR / RID / IATA

Online-Shop
www.gefahrgutaufkleber.eu
Dirk Stange Theodorstraße 41 h 22761 Hamburg
Tel.: 0049 40 / 89 27 37 Fax: 0049 40 / 890 26 98

Aktuelle Preisliste mit allen Neuerungen jetzt erhältlich!!
bestellung@dirk-stange.eu

GHS / REACH
Produktaufkleber, z.B. in seewasserfester Qualität!
Individuell und preiswert
Lieferzeiten: wie immer,
super schnell!!!

LTD QTY
30
1202